

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 91

15. Oktober

1915

## Bekanntmachung, betreffend Bestandserschöpfung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verirkt sind, nach § 5\*) der Bekanntmachung über Vorratserschöpfungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

### Infrastruktur der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

### Bon der Verordnung betroffene Gegenstände.

Bon der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomotoren, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlass- und Regulierapparate, Zellenschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

### Bon der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Bon dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verlauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang der selben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Verband befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügbareberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verbleib hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

### Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbare sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügbareberechtigten Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch im Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpenstationen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die im § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

### Meldebestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die im § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein

bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,

bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:

Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

### Meldekarten.

Die Bordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vor mittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),

- |     |   |
|-----|---|
| “ B | “ Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,     |
| “ C | “ Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren, |
| “ D | “ Motorgeneratoren oder Umformer,         |
| “ E | “ Transformatoren,                        |
| “ F | “ Apparate.                               |

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden. Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 106“ vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

#### § 7.

##### Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Andern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in welchen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb drei Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzutreffen (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

#### § 8.

##### Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

#### § 9.

##### Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Straße 106“ zu richten.

#### § 10.

##### Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzurichten. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabrik-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daranhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Bunt oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

#### Bekanntmachung

Betreffend Sammeln öltägiger Samen und Früchte.

Vom 5. Oktober 1915.

Um die Bestände an Bichfutter und Pflanzenölen zu vermehren, erscheint es geboten, die Früchte der Laubholzbaumre zu sammeln. Die Beteiligung der Schulkinder bei der Arbeit des Sammelns dürfte die Bemühungen wesentlich fördern. In

Betracht kommen in erster Linie die Früchte der Eiche, der Buche und der Rotfichten, außerdem die Samen der Linde und des Ahorn.

Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W 8, Kanonierringstraße 29/30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Güte in Waggonladungen von 10 000 Kilogramm (200 Zentner) frei Waggon ab Verladestation

4500 M. für lufttrockene Bucheln,

5500 M. für gedarnte Bucheln.

Die in Mengen unter 200 Zentner zum Versand kommenden Bucheln können zu einem nach Verhältnis der erhöhten Frachtkosten verringerten Preise zur Lieferung an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Fette gebracht werden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Straße 30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Güte lose in Waggonladungen von 10 000 Kilogramm (200 Zentner) frei Waggon ab Verladestation für 100 Kilogramm (2 Zentner)

für Eicheln lufttrocken (nicht mehr als 40 Prozent Wasser)

für Eicheln gedarnt (nicht mehr als 15 Prozent Wasser) und gequetscht

für Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 Prozent Wasser)

für Eicheln gedörrt (nicht mehr als 15 Prozent Wasser) und geschält

für Rotfichten lufttrocken (nicht mehr als 40 Prozent Wasser)

für Rotfichten gedörrt (nicht mehr als 15 Prozent Wasser) und gequetscht

Bucheln werden weitaus am vorteilhaftesten auf Del verarbeitet.

Die Samen der Linde sind sehr fettrich (bis 58 Prozent). Wo die Linde in größeren Beständen (namentlich als Alleebaum) auftritt, kann sich das Sammeln der Samen lohnen.

Wir verweisen auf das nachstehend abgedruckte Merkblatt über sachgemäßes Sammeln, Trocknen und Darren der Bucheln.

Tarmstadt, den 5. Oktober 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg f.

Drämer.

#### Merkblatt

zum Sammeln für Buchedern und Lindenäpfel.

Voraussetzung für die Delhaltigkeit der Buchedern und Lindenäpfel ist, daß sie nach vollendetem Reife eingesammelt, nicht schon unreif von den Bäumen geplückt werden.

Lindenfrüchte dürfen erst vollreif, ohne Blütenblätter und Stengel, möglichst nur an trocknen Tagen gesammelt werden.

Zu den Anfang bzw. die Mitte des Oktobers zusammen mit dem Absatz des Baubes, fällt die Reife der Buchedern. Die tauben Früchte fallen zuerst, die besten zuletzt. Nur Bucheln für die Delmühlen sammelt man auch gern vor dem Absatz, indem man die fruchtragenden Äste mit unwidrigen Axtstichen abklopft und die Bucheln auf untergezogene Tücher fallen läßt.

Um einfachsten werden die Früchte nach dem natürlichen Absatz mit der Hand aufgelesen und die tauben ausgeschieden, oder durch Zusammenlegen und nachfolgende Aussondierung der guten Früchte mittels Auslebens, Werzens oder Siebens der zusammengelegten Masse gewonnen. Für alles Sammeln sind zunächst nur trockene Tage zu wählen. Auch an diesen sollte das Sammeln erst nach dem Abtrocknen des Tales beginnen. Das Sammeln von Bucheln, die der Delbereitung dienen sollen, muß, soweit es nicht vor dem Absatz geschieht, möglichst bald nach diesem stattfinden, weil ein längeres Liegen der Bucheln im Walde den Geschmack des Oels beeinträchtigt.

Bucheln und Lindenäpfel müssen trocken und kohl aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung kann erfolgen auf Speicherböden oder im Freien. Die Aufbewahrung auf Böden ist die beste und die sicherste. Je mehr Feuchtigkeit den Früchten noch anhaftet, desto niedriger müssen sie geschnürt, desto häufiger muß der Boden gehalten und desto häufiger müssen die Früchte umgestochen werden. Die Früchte dürfen keinesfalls höher als 20–30 Zentimeter geschnürt und müssen anfangs und solange sie noch äußerliche Feuchtigkeit zeigen, täglich ein- bis zweimal, später alle zwei Wochen einmal, umgestochen werden. Nach einer Behandlung von zwei- bis dreivöchigen Dauer dürfen die Früchte so weit getrocknet sein, daß ihre Versenkung als „lufttrocken“ erfolgen kann.

Wenn die Bucheln nicht sofort aus dem Walde auf den Boden gebracht werden, oder stehen Böden überhaupt nicht zur Verfügung, so werden sie am besten im Walde selbst, und zwar entweder in offenen Gräben oder Mieten, aufbewahrt. Die Gräben sind auf trockenem Grund etwa 2,5 Meter breit und 30 Centimeter tief mit senkrechten Wänden anzulegen und erhalten ein 2 Meter hohes Strohdach, dessen Giebelseiten nach Bedarf geöffnet oder zugesetzt werden können. Ein um die ganze Anlage herumlaufender Graben schützt die Früchte vor Mäusen. Neue Früchte bleiben am besten zunächst auf einem hierfür zugerichteten Trockenplatz ganz dünn verteilt im Freien und kommen erst in den Gräben,

nachdem sie äußerlich gut abgetrocknet sind. Der Graben darf nicht seiner ganzen Länge nach mit Früchten angefüllt werden, damit das Umstechen von einer Seite zur anderen bequem erfolgen kann. Das Umstechen der Früchte ist im Graben ebenso zu handhaben, wie auf dem Boden.

Auch in Mieten kann man die gehörig abgetrockneten Früchte einlegen; die Aufbewahrung in offenen Gräben ist aber sicherer. Die Mieten müssen auf trockenem, möglichst durchlässigem Boden angelegt werden. Sie erhalten eine Decke von Laub, Moos oder Stroh, die mit Dünstanlagen zu versehen und mit zunehmender Kälte zu verstärken ist. Tritt Frost ein, so wird eine Erddecke aufgebracht. Auch hier empfiehlt sich zum Schutz gegen Mäuse ein Umlaufgraben.

Um die Früchte dauernd haltbar zu machen, werden sie zweckmäßig auf Malzdarren, in Siegelösen, auf dem Mauerwerk der Dampfsteissel, in Badöfen usw. gedörrt. Buchedern, die für Delgewinnung bestimmt sind, dürfen höchstens auf 30 Grad Celsius, bis sie eine hellbraune Farbe annehmen, Linden samen auf 20 Grad Celsius erhitzt werden. Bei Anwendung größerer Wärmegrade wird ihr Wert für die Delgewinnung bedeutend herabgemindert.

Die Verpackung lufttrockener Bucheln und Lindenfrüchte zur Versendung hat in Säcken zu erfolgen. Gedörrte Früchte können auch lose in mit Matten ausgelegten und mit Holzverschlag an den Türen versehenen verdeckten Eisenbahnwagen befördert werden.

**Betr.: Sammeln ökologischer Samen und Früchte.**

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf den Inhalt der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung nebst Merkblatt hinzuweisen.

Um die Bestände an Viehfutter und Pflanzenöl nach Möglichkeit zu vernehmen, empfehlen wir Ihnen, sich die Schaffung einer entsprechenden Organisation für Ihre Gemeinde, die das Sammeln und die Ablieferung von Bucheln, Eicheln und Rostkastanien betreibt, besonders angelegen sein zu lassen. Sehr zweckmäßig kann es sein, wenn sich mehrere benachbarte Gemeinden zur Schaffung einer gemeinsamen Organisation vereinigen. Wir unterstellen ohne Weiteres, daß sich die maßgebenden Taktoren innerhalb jeder Gemeinde über eine solche gemeinsame Organisation einstimmig verständigen werden.

Bei richtigem Vorgehen ist sicher anzunehmen, daß es in Anbetracht der großen Waldbestände, die im Kreis vorhanden sind, Ihnen gelingen wird, dem nationalen Interesse einen nicht zu unterdrückenden Dienst zu leisten.

Gießen, den 13. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

**An die Schulvorstände des Kreises.**

Wir empfehlen Ihnen, die auf Ausführung der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung gehenden Bestimmungen der Bürgermeistereien in jeder Beziehung zu fördern.

Gießen, den 13. Oktober 1915.

Großherzogliche Kreisschulinspektion Gießen.

Dr. Ussinger.

### Polizei-Verordnung.

**Betr.: Die Bekämpfung ansteckender Krankheiten.**

Mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. März 1910 zu Nr. M. d. J. II 1261 wird an Stelle der Polizeiverordnung vom 14. Juni 1904, die Anzeigepflicht und sonstige Maßnahmen bei ansteckenden Krankheiten betreffend, für den Kreis Gießen die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

#### § 1.

Außer den durch den § 1 und § 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, begründeten Fällen der Anzeigepflicht für Ausfah (Lebra), Cholera (asiatische), Fleißfieber (Fleißtphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Milzbrand

ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an

1. Wasserblattern bei Erwachsenen,
2. Ruhr,
3. Unterleibstphus,
4. Rüdfallstphus (Rüdfallfieber),
5. Scharlach,
6. Diphtherie, Croup,
7. Puerperalstphus (Wochenbettstphus), sowie jeder sieberhaften Erkrankung, welche mit Geburt und Wochenbett in Verbindung gebracht werden kann,
8. Genitalstphus,
9. Spinale Kinderlähmung (Poliomylitis acuta),
10. Körnerkrankheit (Trachom),

ferner jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörde unverzüglich anzugezeigen.

Außerdem sind angezeigepflichtig Todesfälle an Lungen- und Röhrenstphus, ebenso vorgeschrittene Fälle dieser Art, wenn der Kranke seine Wohnung wechselt und seine Umgebung höchstgradig gefährdet.

Wechselt der Kranke mit seiner Wohnung zugleich seinen Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Behörde (§ 2 Abs. III) des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

#### § 2.

1. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsverstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

II. Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

III. Die Anzeige hat zu erfolgen:

- a) von dem zugezogenen Arzt an Großh. Kreisgesundheitsamt Gießen;
- b) von den unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen an die Ortspolizeibehörde (in Gießen: Großh. Polizeiamt Gießen,

in Arnsburg: Großh. Polizeikommissär daselbst, in allen übrigen Orten: die Großh. Bürgermeisteren).

IV. Die Anzeigepflicht der Hebammen bemüht sich nach den in ihrer Dienstanweisung enthaltenen Vorschriften.

#### § 3.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenens- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

#### § 4.

Personen, welche von einer der im § 1 Biffer 1 bis 10 oder Absatz 2 genannten Krankheiten befallen oder derselben verächtig sind, müssen von den übrigen Bewohnern des Hauses, so weit erforderlich und angängig, abgesondert und in einem besonderen Zimmer untergebracht werden.

Wenn die Absonderung im eigenen Hause unmöglich ist, oder wegen des im Hause bestehenden größeren Verkehrs, wie z. B. in Wirtshäusern und offenen Geschäften, besondere Nachteile für das öffentliche Wohl zu erwarten sind, kann die Polizeiverwaltungsbehörde auf Antrag des Kreisgesundheitsamtes die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus oder die Sperre des betreffenden Volks anordnen, in der Ausdehnung und Dauer, welche das Kreisgesundheitsamt für erforderlich erachtet.

#### § 5.

Die Benutzung von Fahrzeugen, welche dem gewerblichen Fuhrwertsbetrieb dienen, zum Transport von Personen, die an einer der in § 1, Biffer 1 bis 10 oder Absatz 2 genannten Krankheiten erkrankt sind, ist nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

Solche Fahrzeuge sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

#### § 6.

Aus Haushaltungen, in welchen jemand an Ruhr, Unterleibstphus, Rüdfallfieber, Diphtherie, Croup, Genitalstphus, spinale Kinderlähmung oder Scharlach leidet oder Sterbefälle infolge dieser Krankheiten vorgekommen sind, ist der Besuch der Schulen und ähnlicher Anstalten sämtlichen Kindern in volle unterzogen, als er nicht durch ein ärztliches Zeugnis im einzelnen Falle ausdrücklich wieder erlaubt worden ist.

Auch der Besuch öffentlicher Lokale und Versammlungsorte durch Angehörige von im Absatz 1 bezeichneten Kranken kann auf Antrag des Kreisgesundheitsamtes polizeilich untersagt werden. Die Vorschriften in Absatz 1, 2 gelten auch bei Mäsern und Reuchusten.

#### § 7.

Die Leiche einer Person, welche an einer der in § 1 Biffer 1 bis 9 genannten Krankheiten verstarb, ist abzusondern und baldmöglichst zu beerdigen.

In Gemeinden, welche ein Leichenhaus besitzen, ist die Leiche sobald wie möglich, jedenfalls aber binnen 18 Stunden nach erfolgtem Tode, dorthin zu verbringen.

Wenn die Leiche in einem Leichenhaus aufbewahrt wird, so hat es in einem geschlossenen Sarge und in einem besonderen, dem Publikum nicht zugänglichen Raum zu geschehen.

#### § 8.

Auf Antrag des Kreisgesundheitsamtes kann durch das Kreisamt oder die von ihm hierzu ermächtigte Ortspolizeibehörde im Einzelfalle die Begleitung von Leichen derjenigen, welche an einer der im § 1 Biffer 1 bis 9 erwähnten Krankheiten verstorben sind, beschränkt oder ganz untersagt werden. Kindern ist die Teilnahme an der Beerdigung nicht gestattet.

Der Sarg ist gut zu dichten, nach der Einsargung ist er fest zu verschließen und darf nicht mehr geöffnet werden.

Leichenausstellungen sind in Hallen dieser Art untersagt.

Nicht zum Haushalt Gehörige, insbesondere Kinder, dürfen die Sterbewohnung, solange die Leiche in derselben sich befindet und auch nachher bis nach erfolgter vorschriftsmäßiger Desinfektion der Räume und Gerätschaften, nicht betreten.

Ausgenommen sind Personen, welche die Sterbewohnung zur Wahrnehmung amtlicher Pflichten oder solcher Berufspflichten betreten, die auf die Beerdigung Bezug haben.

§ 9.

Jeder Arzt, sowie das ärztliche Beslegerpersonal und jeder, der einen Kranken behandelt, ist verpflichtet, sich vor Verlassen der Krankenwohnung zu desinfizieren.

Die Wäsche und Abgänge des Kranken sind alsbald, die Krankenzimmer, sowie die in denselben befindlichen Gegenstände nach Ablauf der Krankheit zu desinfizieren.

Verläßt der Kranke diese Zimmer vor Ablauf der Krankheit, so hat die Desinfektion der von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände vor ihrer Wiederbenutzung zu erfolgen.

Bei den Desinfektionen sind die dessfalls ergangenen und noch ergehenden besonderen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 10.

Das Kreisamt kann anordnen, daß die Wohnungen oder Häuser der an einer im § 1 Biffer 1 bis 9 genannten Krankheiten Leidenden mit einer Warnungstafel nach nachstehendem Muster zu versehen sind.

§ 11.

Das Kreisamt kann anordnen, daß und inwieweit die Vorschriften dieser Polizeiverordnung bei gebäusitem oder bößartigem Auftreten von

a) Masern,

b) Keuchhusten

Anwendung finden.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen andere Strafen verhängt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Gießen, den 22. März 1910.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Weller.

Muster der Warnungstafel.

Achtung!

Ansteckende Krankheit

Eintritt bei Strafe verboten.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, auf die genaue Beachtung vorstehender Polizeiverordnung Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Gießen, den 12. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Betr.: Den Monatsbedarf der Landgemeinden an Mehl.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Zahl der Brotentnahmer sowie der Zusatzbrotkarten-Empfänger für den kommenden Monat bis zum 20. I. M. t. dem Kommunalverband (Mehlverteilungsstelle) angegeben sein muß.

Gießen, den 13. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Feldrügenverschaffung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Herren Amtsanzärte sind bis spätestens zum 26. d. Mts. an die Herren Amtsanzärte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 12. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Stellvertretendes Generalstabskommando

XVIII. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 27. Oktober 1914.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Bereich des Korpsbezirks an:

Alle Hotels, Pensionen und Ausflüsse sowie jeder Wohnungsinhaber sind verpflichtet, den Aufenthalt und Zugang von Ausländern binnen 12 Stunden polizeilich anzumelden, gleichgültig ob die Aufnahme gegen Entgelt oder unentgeltlich vorübergehend oder für längere Zeit erfolgt.

Der Bezug von Ausländern ist gleichfalls innerhalb 12 Stunden anzuzeigen.

Falls örtliche Polizeiverordnungen eine kürzere Meldefrist wie die vorstehend angegebene für Ausländer festsetzen, bleiben die Verordnungen insofern maßgebend.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie haben schärfstens darauf zu achten, daß die obige Verordnung genau befolgt wird und im Übertretungsfalle umgehängt Anzeige zu erheben.

Gießen, den 28. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Grüningen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich 2. November L. B. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Grüningen die Projekte zur

Ausführung von Drainagen nebst Beschluss der Vollzugs-Kommission vom 2. Oktober 1. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melde des Abschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Grüningen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissär

Schnittpahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

41. Woche. Vom 3. bis 9. Oktober 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 930 (inkl. 1600 Mann Militär.)

Sterblichkeitsziffer: 20,00 %.

Nach Abzug von 9 Ortsfreunden: 6,32 %.

Es starben an	Zu.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Allerschwäche	3 (3)	3 (3)	—
Diphtherie	2 (2)	—	2 (2)
Lungenentzündung	1	1	—
Herzleiden	2	2	—
Bauchfellentzündung	1 (1)	—	—
Nebs.	3 (2)	3 (2)	—
sonstigen Leiden	1 (1)	—	1 (1)
Summa: 13 (9)		9 (5)	1 (1)
Außerdem fielen im Kriege 2 Männer aus Gießen.		—	3 (3)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

sc. Frankfurt a. M. Viehhofmarktbericht vom 14. Okt. Auktionsbericht: Rinder 589 (Ochsen 9, Bullen 8, Kühe und Färsen 528), Räuber 833, Schafe 423, Schweine 285.

Marktbericht: Räuber und Schafe werden bei regem Handel ausverkauft; Schweine hinterlassen bei gedrücktem Geschäftsgang Überstand.

Preise für 100 Bfd.

Lebend- Schlacht-

gewicht.

Räuber	Mt.	Mt.
Feinste Mastälber	84—88	140—147
Mittlere Mast- und beste Saugälber	80—83	133—138
Geringere Mast- und gute Saugälber	74—78	125—131
Geringe Saugälber	70—73	119—124

Schafe	Wiedermastschafe:
Wollstämmer und Masthammel	55—59
Geringere Masthammel und Schafe	48—60
Mäßig genährte Hammel u. Schafe (Mergschafe)	40—42

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	140.00—144.00	175.00—180.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	134.00—140.00	168—175.00

sc. Wiesbaden, 14. Okt. — Heu- und Strohmarkt  
Bezahlt wurde für Heu 6,50 bis 7,80 Mark. Stroh (Michtstroh) 0,00—0,00 Mt., Krummstroh 3,00—4,00 Mt. Alles für 60 Rfd. — Fruchtmärt. Reinerlei Handel.